

Jahresbericht des Präsidenten

Rückblick und Ausblick

Auszug aus der Präsentation anlässlich der 23. ordentlichen Generalversammlung des Vereins Flugschneise Süd - NEIN vom 7. April 2025



Jahresbericht - Rückblick und Ausblick

Themen

- Initiative «Nachtruhe»
- Rechtliches
 - Anpassung Luftfahrtgesetz
 - Redesign Luftraum Zürich (Bsp. Verhalten BAZL)
 - Flugplatz Dübendorf
 - SIL-Prozess
- Südstarts geradeaus





Initiative für die Nachtruhe

Gemeinsame Aktion der Bürgerorganisationen rund um den Flughafen - Ziel 7 Stunden Nachtruhe

| 10.2023 | Initiative gestartet |
|---------|---|
| 04.2024 | Initiative eingereicht mit über 7'000 Unterschriften |
| 06.2024 | Bestätigung der Staatskanzlei, dass die Initiative zustande gekommen |
| 01.2025 | Regierungsrat lehnt die Initiative ab |
| 04.2025 | Anhörung in der KEVU des KR |

Kantonale Flughafen-Nachtruhe-Initiative

im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 13. Oktober 2023

Die siebenstündige Nachtruhe im heutigen Flughafengesetz von 23.00 Um bis 06.00 Um wird von der FZAG [Flughafen Zürich AG) konstant missachet. Es finden Biglich Flugbewegungen nach 23.00 Um statt. Die regelmässige Verletzung der Nachtruhesperre soll mittels der vorliegenden Initiative unterbunden werden. Einige Flugzeuge mit ihren Passagieren beschaften Biglich hunderftassende Bewohrerinnen und Bewohner im ganzen Kantonsgebiet.

Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

Grund

- § 1.1 Der Staat f\u00f6rdert den Flughafen Z\u00fcrich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen.
- ² Er berücksichtigt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebes und sorgt insbesondere für die Einhaltung der Nachtflugordnung.

Fluglärmbekämpfung a. im Allgemeinen

- § 3. 1 Der Staat ist für die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens Zürich verantwortlich. Er meldet Übertretungen der Aufsichtsbehörde des Bundes und ergreift Massnahmen bei Vertetzungen des Nachtflugorebotes.
- 2 Er gewährleistet die Einhaltung der Nachtflugordnung, die eine Nachtflugsperre von sieben Stunden zwischen 23.00 Uhr und die Oo0 Uhr enthält. Die Nachtflugsperre wird eingehalten, wenn in diesem Zeitraum keine Flugzeuge auf der Pitse aufsetzen oder von der Pitste abheben. Übertreitungen werden gemäss Art. 91 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luffahrt und Art. 6 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Mazz. 1974 über das Verwaltungsstrafriecht 1
- 3 Die Gesellschaft stellt die im öffentlichen Interesse liegenden Daten zur Verfügung. Sie veröffentlicht insbesondere die Daten über die Verletzung der Nachtflugordnung spätestens am folgenden Werktag nach einer Verletzung im Internet. Sie begründet die Verletzungen umfassend und unter Verweis auf die zulässigen Ausnahmen gemäss § 3 a.
- 4 Wird aufgrund des Wetters vom ordentlichen Pistensystem gemäss dem Betriebsreglement abgewichen, veröffentlicht die Gesellschaft die detaillierten Wetterdaten sallestens am folgenden Werktag im Internet.

Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

- b. Ausnahmen von der Nachtflugordnung § 3 a ¹ Ausnahmen von der Nachtflugordnung bis
- § 3 a ¹ Ausnahmen von der Nachtflugordnung bis 24.00 Uhr sind in den folgenden Fällen zulässig:
- a. wegen Einschränkungen des Luftraumes in Zürich und den angernzenden Lufträumen infolge schwerwiegenden meteorologischen Einflüssen, insbesondere bei Abfertigungsstopp bei starken Gewittern mit Biltzschlag, Sturmwinden, Eisregen und Schneefall zwischen 20.00 und 22.59 Uhr der geplanten An- und Abflüge;
- b. nach technischen Störungen an sicherheits- oder betriebsreievanten Anlagen und Systemen des Flughafens Zürich;

- c. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge nicht rechtzeitig angekindigter Sperungen des Luttraumes in der Schweiz und dem angrenzenden Luftraum wepen kuzzfrisit gangekündigter Streiks oder Unruhen, sowie terroristischer oder verbrecherischer Akte an Lufflahzzeugen oder der Lufflahrtilinfrastriktür in Zürich; d. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge von Unfällen und schwerwiegenden Vorkommnissen unter Beteiligung von Lufflahzzeugen oder der Lufflahrtinfra-
- e. bei verspäteten Flügen, die infolge von Anweisungen von Eurocontrol ihren ATC-Slot verlieren, bzw. deren Slot von Eurocontrol aufgrund einer Verkehrsüberlastung bei Air Traffic Control (ATC) innerhalb der Schweiz und dem angrenzenden Ausland verschober

struktur in Zürich:

Nicht zulässig ist eine Ausnahme vom Nachtflugverbot wegen einer Verspätung aufgrund kurzfristig auftretender technischer Störungen an Luftfahrzeugen und einem dazu nötigen Luftfahrzeugwechsel.

c. Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen

- § 3 b. ¹ Der Regierungsrat legt einen Richtwert zur Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen (AsgP) fest. Der Richtwert orientlert sich an den Flugbewegungen des Jahres 2000.
- 2 Er überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen.
- ³ Die Behörden des Kantons Zürich wirken darauf hin, dass der AsgP nicht überschritten wird. Sie ergreifer rechtzeitig die in ihrer Kompetenz stehenden Massnahmen und nehmen Einfluss auf die Flughafenbetreiberin und auf den Bund.

d. Beschränkung der Flugbewegungen

§ 3 c. Werden 320 000 Flugbewegungen pro Jahr erreicht, berät der Kantonsart darüber, ob der Staat auf eine Beschränkung der Flugbewegungen hinwirken soll. Ein entsprechender Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung des Staates

§ 19. Abs. 1-4 unverändert

⁵ Die Staatsvertretung im Verwaltungsrat ist dazu verpflichtet, die Nachtflugsperre von 23.00 bis 06.00 Uhr betriebsintern durchzusetzen.

siehe auch Rückseite





Initiative für die Nachtruhe

Gemeinsame Aktion der Bürgerorganisationen rund um den Flughafen - Ziel 7 Stunden Nachtruhe

03.2026? Entscheid des Kantonsrates (KR)

2026/2027? Volksabstimmung (abhängig von

allfälligem Gegenvorschlag)

Die Initiative zeigt bereits Wirkung

Kantonale Flughafen-Nachtruhe-Initiative

im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 13. Oktober 2023

Die siebenstündige Nachhruhe im heußigen Flüghafengesetz von 23.00 Uhr bis 08.00 Uhr wird von der FZAG [Flüghafengesetz von 23.00 Uhr bis 08.00 Uhr wird von der FZAG [Flüghafengesetz] Zurüch AG) konstant missenheit. Es finden tiglich Flügbereungen nach 23.00 Uhr sist. Die regelmenssige Verletzung der Nachtruhesperre soll mittels der vorliegenden Initiative unterbunden werden. Einige Flügzeuge mit ihren Passagieren beschalten tiglich hunderttussende Bewohnerinnen und Bewohner im ganzen Karlonsgebiet.

Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert

Grunds

- § 1.1 Der Staat f\u00f6rdert den Flughafen Z\u00fcrich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen.
- ² Er berücksichtigt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebes und sorgt insbesondere für die Einhaltung der Nachtflugordnung.

Fluglärmbekämpfung a. im Allgemeinen

- § 3. 1 Der Staat ist für die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens Zürich verantwortlich. Er meldet Übertretungen der Aufsichtsbehörde des Bundes und ergreift Massnahmen bei Verteitzungen des Nachtflugorebotes.
- 2 Er gewährleistet die Einhaltung der Nachtflugordnung, die eine Nachtflugsperre von sieben Stunden zwischen 2.00 Uhr und 60.00 Uhr enthät. Die Nachtflugsperte wird eingehalten, wenn in diesem Zeitlen keine Flugzeuge auf der Pilste aufsbetzen doder von der Pilste abheben. Übestreteungen werden gemäss Art. 91 Abs. 1 des Bundesgesetzes von 21. Dezember 1948 über die Lufflährt und Art. 6 Ift. des Bundesgesetzes vom 22. Mätz. 1974 über das Verwaltungsstraffecht
- 3 Die Gesellschaft stellt die im öffentlichen Interesse legenden Daten zur Verfügung. Sie veröffentlicht insbesondere die Daten über die Verletzung der Nachtflugordnung spätestens am folgenden Werktag nach einer Verletzung im Internet. Sie begründet die Verletzungen umfassend und unter Verweis auf die zulässigen Ausnahmen gemäss § 3 a.
- 4 Wird aufgrund des Wetters vom ordentlichen Pistensystem gemäss dem Betriebsreglement abgewichen, veröffentlicht die Gesellschaft die detaillierten Wetten daten sollestelnes am foloenden Werktag im Internet.

Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

- Ausnahmen von der Nachtflugordnung
 3 a ¹ Ausnahmen von der Nachtflugordnung bis
 24.00 Uhr sind in den folgenden Fällen zulässig:
- a. wegen Einschränkungen des Luffraumes in Zürich und den angrenzenden Luffräumen infolge schwerwiegenden meteorologischen Einflüssen, insbesondere bei Abfertigungsstopp bei starken Gewittern mit Bittzschlag, Sturmwinden, Eisregen und Schnedfall zwischen 20.00 und 22.59 Uhr der geplanten An- und Abflüge:
- b. nach technischen Störungen an sicherheits- oder betriebsreievanten Anlagen und Systemen des Flughafens Zürich;

- c. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge nicht rechtzeitig angekündigte Sperrungen des Luftraumes in der Schweiz und dem angrenzenden Luftraum wegen kurzfristig angekündigter Streits oder Unruhen, sowie terroristischer oder verbrecherischer Akte an Luftfahrzeugen oder der Luftfahrinfrastuktur in Zürich; d. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge von Unfällen und schwerwiegenden Vorkrommissen unter Beteiligung von Luftfahrzeugen oder der Luftfahrinfrastnaktur in Zürich;
- e. bei verspäteten Flügen, die infolge von Anweisungen von Eurocontrol litren ATC-Slot verlieren, bzw. deren Slot von Eurocontrol aufgrund einer Verkehrsüberlastung bei Air Traffic Control (ATC) innerhalb der Schweiz und dem angrenzenden Ausland verschober
- Nicht zulässig ist eine Ausnahme vom Nachtflugverbot wegen einer Verspätung aufgrund kurzfristig auftretender technischer Störungen an Luftfahrzeugen und einem dazu nötigen Luftfahrzeugwechsel.

c. Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen § 3 b. ¹ Der Regierungsrat legt einen Richtwert zur

- § 3 b. ¹ Der Regierungsrat legt einen Richtwert zu Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen (AsgP) fest. Der Richtwert orientlert sich an den Flugbewegungen des Jahres 2000.
- 2 Er überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmer.
- ³ Die Behörden des Kantons Zürich wirken darauf hin, dass der AsgP nicht überschritten wird. Sie ergreifer rechtzeitig die in ihrer Kompetenz stehenden Massnahmen und nehmen Einfluss auf die Flughafenbetreiberin und auf den Bund.

d. Beschränkung der Flugbewegungen

§ 3 c. Werden 320 000 Flugbewegungen pro Jahr erreicht, berät der Kantonsart darüber, ob der Staat auf eine Beschränkung der Flugbewegungen hinwirken soll. Ein entsprechender Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung des Staates

§ 19. Abs. 1-4 unverändert

5 Die Staatsvertretung im Verwaltungsrat ist dazu verpflichtet, die Nachtflugsperre von 23.00 bis 06.00 Uhr betriebsintern durchzusetzen.

siehe auch Rückseite



Initiative für die Nachtruhe

Der Zürcher Fluglärm-Index (ZFI) liegt erstmals seit der Pandemie über dem Richtwert. ... Zudem ist 2023 die Zahl der Flüge nach 23.00 Uhr steil angestiegen und hat das Niveau von vor der Pandemie überschritten...

Die Erwartungen, welche die kantonale Eigentümerstrategie an die Flughafen Zürich AG vorgibt, wurden deshalb nur teilweise erfüllt. Zur Verbesserung der Pünktlichkeit sind operationelle Massnahmen der Flughafenpartner, Anpassungen an der Flughafeninfrastruktur sowie Verschärfungen der Lärmgebühren notwendig.





Rechtliches: Revision Luftfahrtgesetz

Auszug Vernehmlassung des Bundes

...Damit die beiden Flughäfen auch in ihrem betrieblichen Umfang einer Besitzstandsgarantie unterliegen, soll dies im Gesetz neu explizit erwähnt werden.

Mit dieser Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die Eckwerte des Flughafenbetriebs, so z.B. die Betriebszeiten, auch in umweltrechtlichen Sanierungsverfahren grundsätzlich nicht eingeschränkt werden können.

Der VFSN fordert im November 2024 die Streichung dieser neuen Formulierung.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Herr Bundesrat Albert Rösti Postfach

Zürich, 28. November 2024 241128-BAZL-Vernehmlassung-Revision LFG-B01-def-CT.doco

Stellungnahme des Verein Flugschneise Süd - NEIN (VFSN), 8117 Fällanden, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti Sehr geehrter Herr BAZL-Amtsdirektor Christian Hegner Sehr geehrte Frau Esther Jutzeler Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das zur Vernehmlassung stehende eingangs erwähnte Dossier bezüglich Revision des Luftfahrtgesetz 2024. Namens und auftrags des Verein Flugschneise Süd - NEIN (VFSN), 8117 Fällanden, lassen wir uns wie folgt innert Frist mit Anträgen und Begründungen vernehmen:

ANTRÄGE

- Es sei auf die zusätzlichen Worte "und betrieblichen Umfang" in Art. 36a Abs. 2 LFG der Vernehmlassungsvorlage ersatzlos zu
- Es sei darauf zu verzichten, Entscheide der kantonalen Behörden zu Nebenanlagen explizit von der Zustimmung des BAZL abhän-
- Es sei auf die Änderungen bei den Projektierungszonen und den Sicherheitszonen zu verzichten.

Lic.ius. Christopher Tillman L.M.

MLaw tuloi Lanzi

lawyer@legis-law.ch





Rechtliches: Redesign Luftraum

Anpassung der Luftraumstruktur, 3. Versuch

Regelt die Nutzung in der Luft für alle Benutzer wie Linienflüge, Privatflieger, Ballonfahrer, Segelflieger, etc.

Anpassung wurde mit "erhöhter Sicherheit" deklariert.

Das BAZL hat das Redesign Luftraum Zürich «gut versteckt» publiziert – Auswirkungen für die Menschen unklar.

Der VFSN hat rechtzeitig seine Stellungnahme eingereicht und verlangt, dass für die Bevölkerung verständliche Informationen publiziert werden.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Zwillightishet BAZI.

CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/1/1 Geschäftsfall: ACR2025-000 Bern 5 März 2025

Verfügung

hetreffend

Anpassung der Luftraumstruktur 2025 «Redesign Luftraum Zürich»: Änderung der Luftraumstruktur der Lufträume Zürich, Dübendorf und damit verbundene Luftraumstrukturen 2025

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung

- 1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und weiche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Militärtuffahrtbehorde (Military Aviation Authority (MAAI), der Luftwaffe und der Skygulde (Art. 8a und 40 des Lufffahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748.0), LV.m. Art. 2 Abs. 1 der Verornung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.11). Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Verkehrsregelen für Luffahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit Flugbeschrankungs- oder Gefahrengebiete errichten. Das BAZL überprüft die Luffraumstruktur jedes Jahr, um der Luffahrtentwicklung, den sich ändernden Bedürfnissen der Betroffenen und den festgestellten Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen. Als Grund- und Ausgangslage für die Luftraumstrukturänderungen 2025 gilt die ICAO-Luffahrt-Karte der Schweiz 2024.
- 2. Die Strukturierung des Luttraums wird mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung voltzogen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-1997/2006 vom 2. April 2008, in BVGE 2008/18 E. 1). Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Postadresse: 3003 Bern www.bazl.admin.ch





Rechtliches: Redesign Luftraum

Verfügung des BAZL

Alle Anträge des VFSN abgelehnt – **keine Veränderung auf die Lärmbelastung** der Menschen

- **6. März 2025** publiziert mit Rechtsmittelbelehrung "Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen … Beschwerde erhoben werden" = **5. April 2025**
- 20. März 2025 Inkrafttreten der Verfügung

Skyguide Für die sichere Einführung senkt Skyguide die Anflugkapazität vorübergehend um 20 Prozent und schränkt die Kleinfliegerei ein. Grund: Die grösste Veränderung im Luftraum des Zürcher Flughafens seit mehreren Jahrzehnten.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Zivillüuftlahrt BAZL

CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: 8AZL-054.3-20/4/45/1/1/8/3 Geschäftsfall: ACR2025-000 Bern, 5, März 2025

Verfügung

betreffend

Anpassung der Luftraumstruktur 2025 «Redesign Luftraum Zürich»: Änderung der Luftraumstruktur der Lufträume Zürich, Dübendorf und damit verbundene Luftraumstrukturen 2025

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung

- 1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flügsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Millitärufsfahrtbehörde (Millitary Aviation Authority (MAA)), der Luftwaffe und der Skygulde (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0], I.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flügsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flügsicherheit Flügbeschränkungs- oder Gefährengebiete errichten. Das BAZL überprüft die Luftraumstruktur jedes Jahr, um der Luftfahrtentwicklung, den sich ändernden Bedürfnissen der Betroffenen und den festgestellten Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen. Als Grund- und Ausgangslage für die Luftraumstrukturänderungen 2025 gilt die ICAO-Luftfahrt-Karte der Schwaiz 2024.
- 2. Die Strukturierung des Luttraums wird mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung vollzogen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-1997/2006 vom 2. April 2008, in BVGE 2008/18 E. 1). Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZ Postadresse: 3003 Bern www.bazi.admin.ch



Rechtliches: Flugplatz Dübendorf

Innovationspark und Werkflugplatz Dübendorf

03.2024 Einwendungen des VFSN versendet

11.2024 Publikation Gestaltungsplan (485 Seiten)

Im Gestaltungsplan ist der Flugbetrieb noch nicht beinhaltet. Daher ist der VFSN nicht legimitiert für eine Beschwerde.

Weitere Entwicklung wird durch den VFSN (Cla Semadeni) verfolgt.

Ziel: Kein zusätzlicher Fluglärm durch den Betrieb am Flugplatz Dübendorf



Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf» (Teilgebiet B)

gemäss § 84 Abs. 2 PBG

Gesamtdossier (Teil 1/2)



Fassung für die Festsetzung, 1.11.2024





Rechtliches: SIL

SIL = Sachplan Infrastruktur Luftfahrt

Der SIL hält fest, wie und wo zukünftig Flüge gemäss Gesetz möglich sind (Raumplanung).

Keine Einsprache möglich – der Bundesrat entscheidet

BR = Betriebsreglement

Im Betriebsreglement wird festgehalten, wie und wo effektiv geflogen wird (Flugbetrieb).

Einsprache gegen BR möglich, aber im SIL vorgesehene Flugrouten können juristisch nur noch schwierig bekämpft werden!

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) – Entwurf 10.12.2024

Landesflughafen

gegenüber der Version vom 11.08.2021

AUSGANGSLAGE

Generelle Informationen und technische Daten

Standortkanton:

Zürich

Perimetergemeinden:

Kloten, Oberglatt, Opfikon, Rümlang

(ZH), Bülach, Dietlikon, Dübendorf, Embrach, Fällanden, Hochfelden, Höri, Kloten, Küsnacht (ZH), Lufingen, Maur. Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon, Regensdorf, Rorbas, Rümlang Stadel, Wallisellen, Winkel, Zollikon,

ZH: Bachenbülach, Bassersdorf, Buchs

b) zusätzlich Sicher-

Zumikon, Zürich ZH: Bachs, Berg am Irchel, Boppelsen heitszonenplan 2018 Brütten, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Dietikon, Eglisau, Flaach*, Freienstein-Teufen, Geroldswil, Glattfelden, Hüntwangen, Illnau-Effretikon, Lindau, Niederweningen, Oberweningen, Oetwil an der Limmat, Otelfingen, Regensberg Schleinikon, Schlieren, Schöfflisdorf, Schwerzenbach, Steinmaur, Unterengst ringen, Urdorf, Volketswil, Wangen-Brüt tisellen, Wasterkingen, Weiach, Weiningen (ZH), Weisslingen, Winterthur, Zell

AG: Fisibach, Kaiserstuhl, Rümikon, Siglistorf, Wettingen, Zurzach SH: Buchberg, Rüdlingen

Tanklager Rümlang Verlängerung der

nationsprozess vom 02.02.2010

> Betriebskonzessio vom 31.05.2001

vom 04.07.1983 mit Ergänzungen vom 03.06.2003 und 15.01.2013; revidiert am 03.09.2018 mit Er-

*Aufgrund der Anpassung der Abflugrouten an die neusten Navigationstechnologien

SIL-Konzepttei

26.02.2020, Kap. 4.1 Lan desflughäfen

Grundlagendokumente

Bericht zur Überarbeitung des SIL-Objekt-

blatts und des Betriebs-27.11.2024 Dokumentation zur An-

passung des SIL-Objektblatts vom 15.09.2016 mit Berichten zur

- Umsetzung von Sicherheitsmassnah men im SIL (inkl. Nachfrageprognose vom Februar 2014)
- Abgrenzungslinie Erneuerung der Flug-
- hafenanlagen und Aufwertung des Flachmoors im Gebiet «Goldenes Tor»
- Piste 32 im Gebiet Vordermoos

Schlussbericht Koordi-

30.06.2011

Sicherheitszonenplar

30.06.2019 (noch nicht





Rechtliches: SIL

Neuauflage am 10.12.2024

Vordergründiges Ziel:

Besserer Schutz der Menschen und Verbesserung der **Nachtruhe**

Aber:

- Betriebszeit wird neu mit 06.00 bis 23.30 festgelegt (bisher bis 23.00 mit Verspätungsabbau)
- Basiert auf veralteten Lärmgrenzwerten
- Südstarts geradeaus bei Bise und Nebel weiterhin gefordert

Landesflughafen gegenüber der Version vom 11.08.2021 AUSGANGSLAGE Generelle Informationen und technische Daten SIL-Konzeptteil 26.02.2020, Kap. 4.1 Lan Standortkanton: Zürich desflughäfen Perimetergemeinden: Kloten, Oberglatt, Opfikon, Rümlang, Grundlagendokumente: Bericht zur Überarbei-ZH: Bachenbülach, Bassersdorf, Buchs tung des SIL-Objekt-(ZH), Bülach, Dietlikon, Dübendorf, blatts und des Betriebs-Embrach, Fällanden, Hochfelden, Höri, a) Sicherheitszonen-Kloten, Küsnacht (ZH), Lufingen, Maur. 27.11.2024 plan 2013 Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Dokumentation zur An-Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, passung des SIL-Opfikon, Regensdorf, Rorbas, Rümlang Objektblatts vom Stadel, Wallisellen, Winkel, Zollikon, 15.09.2016 mit Berich-Zumikon, Zürich ten zur Umsetzung von Si b) zusätzlich Sicher-ZH: Bachs, Berg am Irchel, Boppelsen, cherheitsmassnah heitszonenplan 2018 Brütten, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, men im SIL (inkl. Dietikon, Eglisau, Flaach*, Freienstein-Nachfrageprognose Teufen, Geroldswil, Glattfelden, Hüntvom Februar 2014) wangen, Illnau-Effretikon, Lindau, Nie-Abgrenzungslinie derweningen, Oberweningen, Oetwil an Erneuerung der Flugder Limmat, Otelfingen, Regensberg hafenanlagen und Schleinikon, Schlieren, Schöfflisdorf, Aufwertung des Flachmoors im Gebiet Schwerzenbach, Steinmaur, Unterengst «Goldenes Tor» ringen, Urdorf, Volketswil, Wangen-Brüt Tanklager Rümlang tisellen, Wasterkingen, Weiach, Weinin-Verlängerung der gen (ZH), Weisslingen, Winterthur, Zell Piste 32 im Gebiet Vordermoos AG: Fisibach, Kaiserstuhl, Rümikon, Schlussbericht Koordi-Siglistorf, Wettingen, Zurzach nationsprozess vom SH: Buchberg, Rüdlingen 02.02.2010 30.06.2011 Betriebskonzessio vom 31.05.2001 Sicherheitszonenplan vom 04.07.1983 mit Ergänzungen vom 03.06.2003 und 15.01.2013; revidient am 03.09.2018 mit Er-

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) - Entwurf 10.12.2024

Anlage

*Aufgrund der Anpassung der Abflugrouten an die neusten Navigationstechnologien

gänzung vom 30.06.2019 (noch nicht





Erneut werden Südstarts geradeaus als «Heilmittel» gegen Verspätungen deklariert.

Zuerst nur bei Bise (wie vom Flughafen bereits beantragt) sowie bei Nebel (nicht beantragt). Gemäss BAZL sollen Verspätungen von wenigen Starts am morgen früh verantwortlich sein für die Verspätungen am Abend.

Das Flugbetriebskonzept mit Südstarts geradeaus und Landungen von Norden hat die grösstmögliche Stundenkapazität am Flughafen Zürich mit rund 80 Bewegungen pro Stunde.

Wehret den Anfängen!

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) – Entwurf 10.12.2024 Landesflughafen gegenüber der ersion vom 11.08.2021 AUSGANGSLAGE Generelle Informationen und technische Daten SIL-Konzenttei 26.02.2020, Kap. 4.1 Lan Zürich Standortkanton: desflughäfen Perimetergemeinden: Kloten, Oberglatt, Opfikon, Rümlang Bericht zur Überarbei-ZH: Bachenbülach, Bassersdorf, Buchs tung des SIL-Objekt-(ZH), Bülach, Dietlikon, Dübendorf, blatts und des Betriebs Kloten, Küsnacht (ZH), Lufingen, Maur. 27.11.2024 Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Dokumentation zur An-Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt passung des SIL-Opfikon, Regensdorf, Rorbas, Rümlang Objektblatts vom Stadel, Wallisellen, Winkel, Zollikon, 15.09.2016 mit Berich Zumikon, Zürich Umsetzung von Si ZH: Bachs, Berg am Irchel, Boppelsen cherheitsmassnah heitszonenplan 2018 Brütten, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, men im SIL (inkl. Dietikon, Eglisau, Flaach*, Freienstein-Nachfrageprognose Teufen, Geroldswil, Glattfelden, Hüntvom Februar 2014) Abgrenzungslinie derweningen, Oberweningen, Oetwil an der Limmat, Otelfingen, Regensberg hafenanlagen und Schleinikon, Schlieren, Schöfflisdorf, Aufwertung des Flachmoors im Gebiet Schwerzenbach, Steinmaur, Unterengst «Goldenes Tor» Tanklager Rümlang tisellen, Wasterkingen, Weiach, Weinin-Verlängerung der Piste 32 im Gebiet Vordermoos AG: Fisihach, Kaiserstuhl, Rümiken Schlussbericht Koordi-Siglistorf, Wettingen, Zurzach nationsprozess vom SH: Buchberg, Rüdlingen 02.02.2010 30.06.2011 vom 31.05.2001 Sicherheitszonenplar vom 04.07.1983 mit Ergänzungen vom 03.06.2003 und 15.01.2013; revidiert

*Aufgrund der Anpassung der Abflugrouten

an die neusten Navigationstechnologien

am 03.09.2018 mit Er-

30.06.2019 (noch nicht



Einschätzung des BAZL – Seite 84 des Berichts:

Lärmbelastung der Bevölkerung: Durch den Wegfall der Starts Richtung Osten und Süden mit Linkskurve werden Kloten, Dietlikon und Bassersdorf bei Bise entlastet.

Neu überflogen werden dagegen unter dem Start nach Süden mit Rechtskurve und geradeaus die Nordquartiere der Stadt Zürich (Oerlikon, Schwamendingen), Gockhausen, Zumikon und Uster.

Dieser relativ starken Belastung während den kurzen Phasen mit Bise stehen jedoch lange Phasen ohne Flugverkehr gegenüber.

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) – Entwurf 10.12.2024 Landesflughafen gegenüber der ersion vom 11.08.2021 AUSGANGSLAGE Generelle Informationen und technische Daten SIL-Konzeptteil 26.02.2020, Kap. 4.1 Lan Standortkanton: Zürich desflughäfen Perimetergemeinden: Kloten, Oberglatt, Opfikon, Rümlang Grundlagendokumente: Bericht zur Überarbei-ZH: Bachenbülach, Bassersdorf, Buchs tung des SIL-Objekt-(ZH), Bülach, Dietlikon, Dübendorf, blatts und des Betriebs-Kloten, Küsnacht (ZH), Lufingen, Maur. 27.11.2024 Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Dokumentation zur An-Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt passung des SIL-Opfikon, Regensdorf, Rorbas, Rümlang Objektblatts vom Stadel, Wallisellen, Winkel, Zollikon, 15.09.2016 mit Berich-Zumikon, Zürich ten zur Umsetzung von Si ZH: Bachs, Berg am Irchel, Boppelsen cherheitsmassnah heitszonenplan 2018 Brütten, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, men im SIL (inkl. Dietikon, Eglisau, Flaach*, Freienstein-Nachfrageprognose Teufen, Geroldswil, Glattfelden, Hüntvom Februar 2014) wangen, Illnau-Effretikon, Lindau, Nie-Abgrenzungslinie derweningen, Oberweningen, Oetwil an Erneuerung der Flugder Limmat, Otelfingen, Regensberg hafenanlagen und Schleinikon, Schlieren, Schöfflisdorf, Aufwertung des Flachmoors im Gebiet Schwerzenbach, Steinmaur, Unterengst «Goldenes Tor» ringen, Urdorf, Volketswil, Wangen-Brüt Tanklager Rümlang tisellen, Wasterkingen, Weiach, Weinin-Verlängerung der Piste 32 im Gebiet Vordermoos AG: Fisihach, Kaiserstuhl, Rümiken Schlussbericht Koordi-Siglistorf, Wettingen, Zurzach nationsprozess vom SH: Buchberg, Rüdlingen 02.02.2010 30.06.2011 Betriebskonzessio vom 31.05.2001 Sicherheitszonenplar vom 04.07.1983 mit Ergänzungen vom 03.06.2003 und 15.01.2013; revidiert am 03.09.2018 mit Er-

*Aufgrund der Anpassung der Abflugrouten an die neusten Navigationstechnologien

30.06.2019 (noch nicht

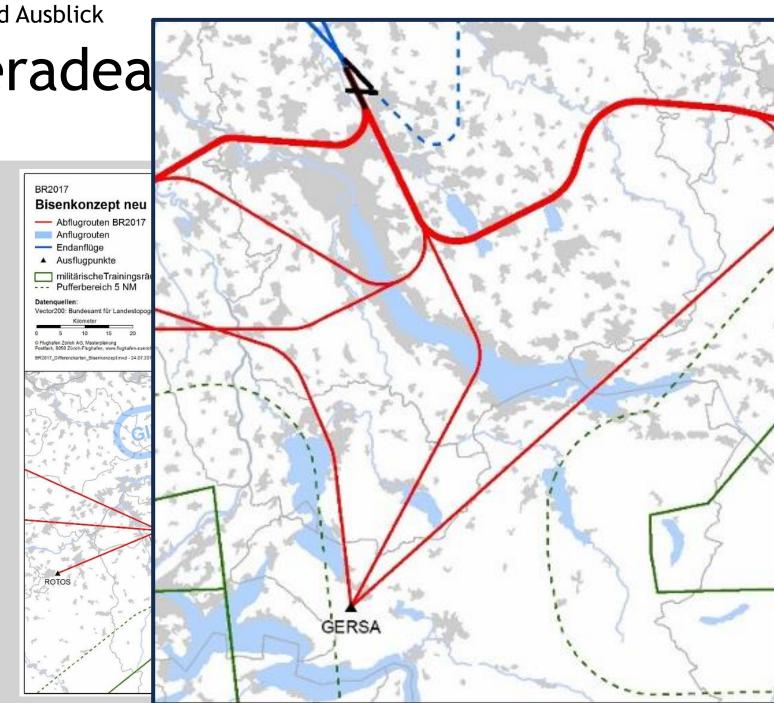


Jahresbericht - Rückblick und Ausblick

Südstarts geradea

Abflugrouten Bisenkonzept

Die Grafik zeigt leider nur Linien, aber nicht die überflogenen Ortschaften

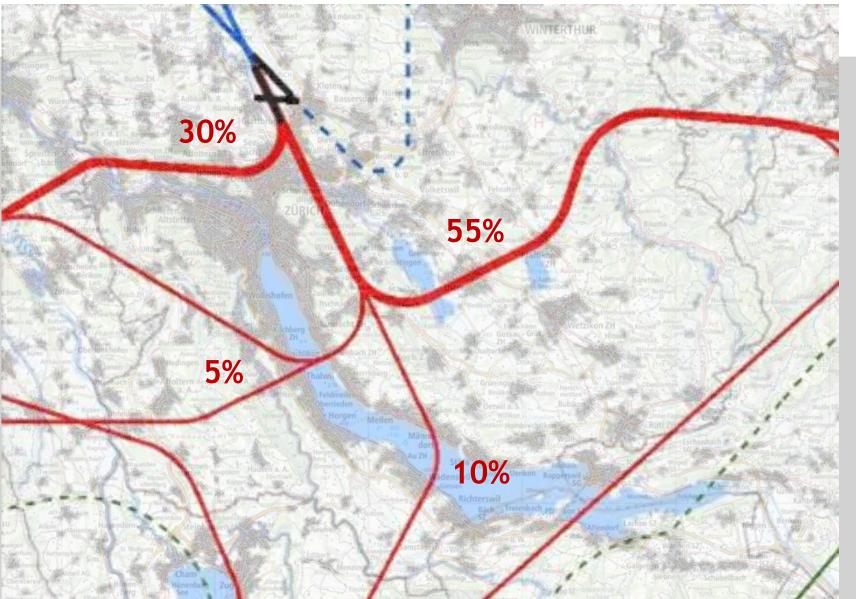






Die Landkarte von Swisstopo für die südliche Region des Flughafens Zürich.

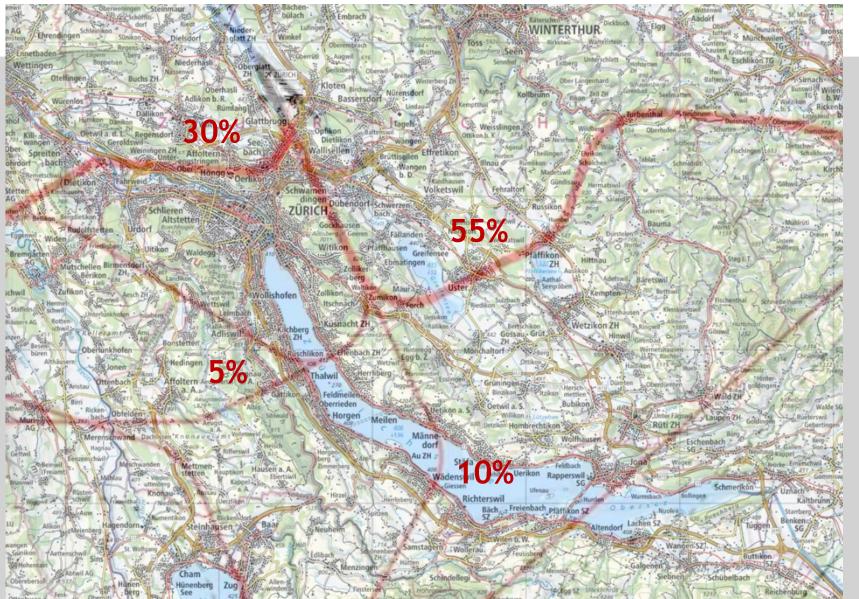




Die Grafik kombiniert mit den Ortschaften auf der Landkarte von Swisstopo.

Die %-Angaben zeigen die geplante Verteilung der Starts auf die Abflugrouten





Die 30% Starts über die Stadt Zürich sind auf Kurz- und Mittelstreckenfliegerbeschränkt, die rasch steigen können.

Die grossen und schweren Langstreckenflieger müssen aufgrund der geringen Steigfähigkeit geradeaus über den Pfannenstiel starten

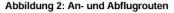


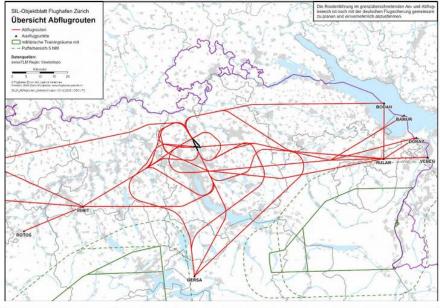
An- und Abflugrouten im SIL

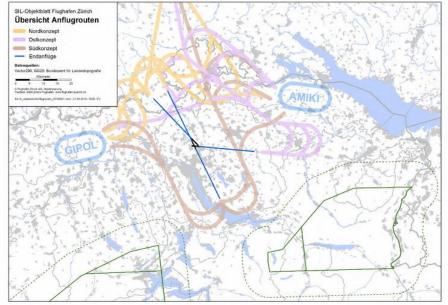
Unterschied Anflug zu Abflug

Abflug (rechts oben): Viele Varianten möglich

Anflug (rechts unten): Nur 4 Linien für Landungen







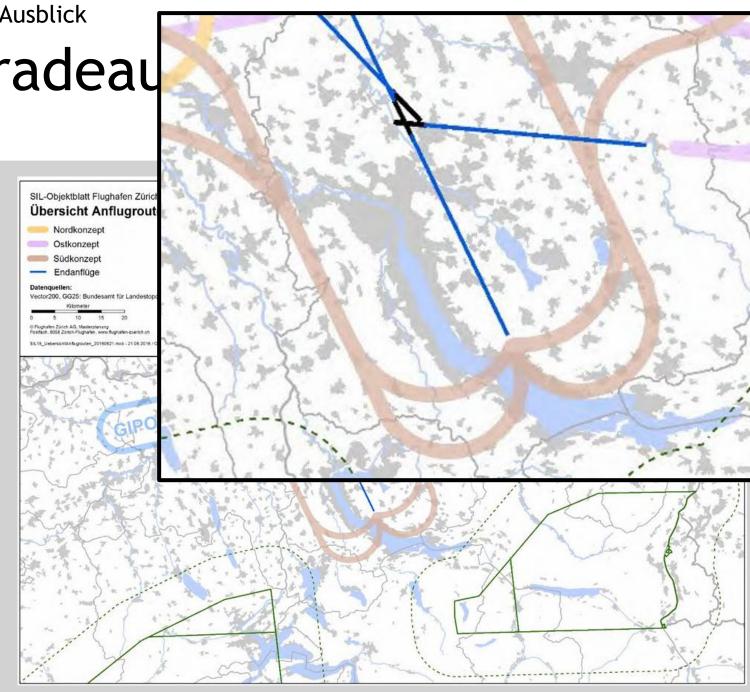


Jahresbericht - Rückblick und Ausblick

Südstarts geradeau

Anflugrouten

Eine gerade Linie direkt zur Piste



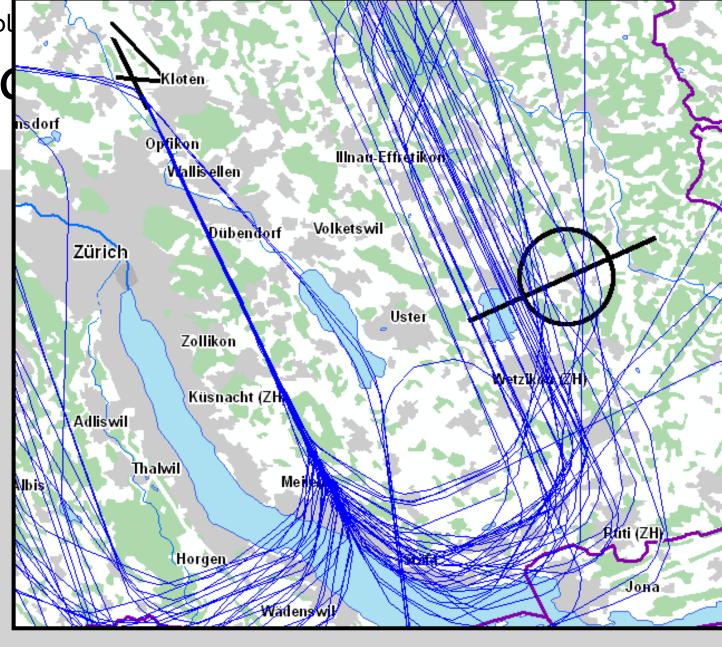


Jahresbericht - Rückblick und Ausbl

Südstarts gera

Anflugrouten

Eine gerade Linie direkt zur Piste

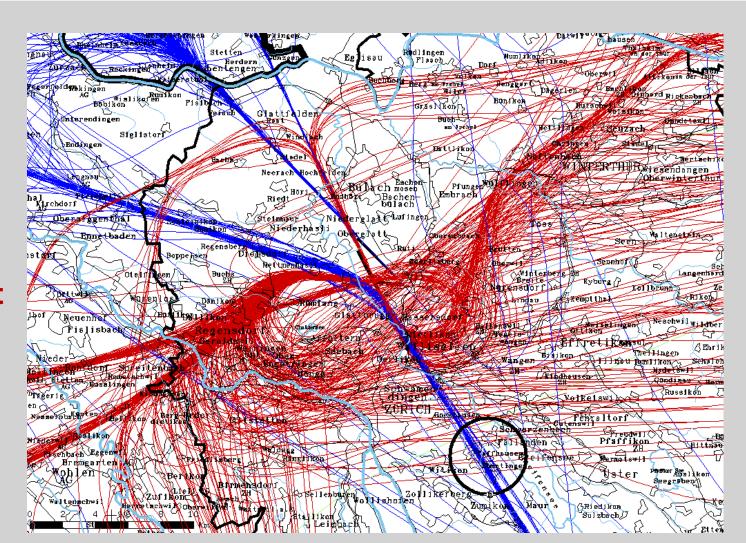




Unterschied

Landungen (blau) – sehr exakt auf der geplanten Linie

Starts (rot) – Linie ist nur ein Richtwert. Effektiv viel breitere Streuung der Flüge.





Jahresbericht - Rückblick und Ausblick

Südstarts geradeaus

Kampagne 2011

Die Karte aus dem Jahr 2011 ist veraltet. Die effektive Belastung durch Südstarts geradeaus ist noch viel grösser.

SIE SIND BETROFFEN





Dies ist keine Werbung sondern eine Warnung



Jahresbericht - Rückblick und Ausblick

Südstarts geradeaus

Kampagne 2011 - aktualisiert

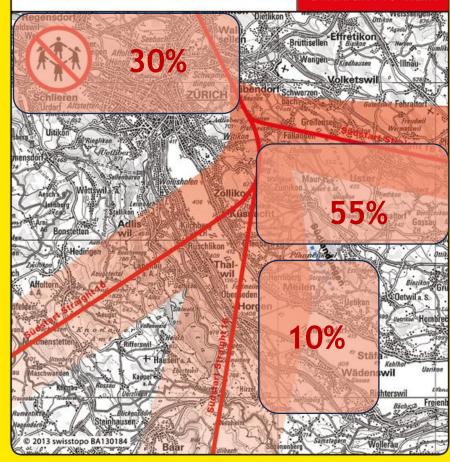
30% der Starts erfolgt über die Nordquartiere der Stadt Zürich (Oerlikon und Höngg) und 55% über die Stadt Uster.

Weder die Menschen in Zürich noch in Uster sind sich dieser Bedrohung bewusst.

SIE SIND BETROFFEN



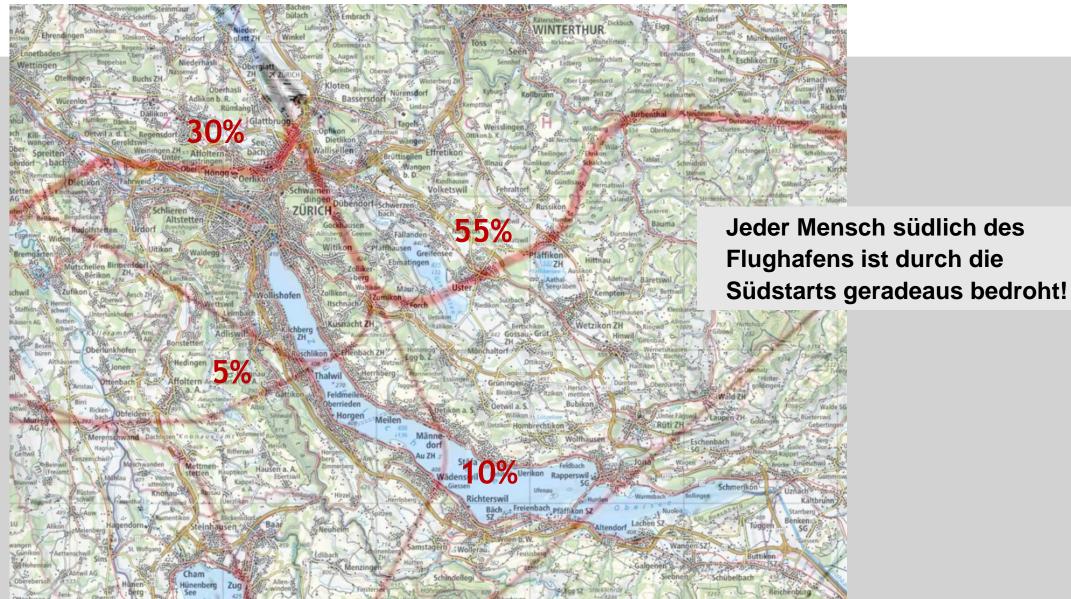






Dies ist keine Werbung sondern eine Warnung







Wie wehren?

Südstarts geradeaus im SIL bekämpfen

- Eingabe der Mitglieder erfolgt. Danke!
- Ausführliche Eingabe VFSN erfolgt
- Gemeinden haben sich gewehrt

Grosses Medienecho - Schlagzeilen:

- TA: Muss der Bund jetzt seine Pläne für den Flughafen sistieren?
- NZZ: Stadt wehrt sich gegen Südstarts
- Tele Z: Interview mit VFSN, Edi Rosenstein

Allianzen im Süden nutzen!

| [Name, Adresse des Absenders] | [Ort, Datum) Ispäteste Postübergabe: 30. Januar 2025] |
|-------------------------------|--|
| | |
| | Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL |
| ş | Sektion Sachplan und Anlagen 3003 Bern |

Stellungnahme und Anträge

zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) - Objektblatt Flughafen Zürich – Entwurf vom 10.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Als von Südüberflügen direkt Betroffene machen wir von unserem Recht Gebrauch, im Rahmen der Bevölkerungsanhörung zum Objektblatt Flughafen Zürich wie folgt innert Frist Stellung zu nehmen.

Antrag 1: Streichung der Südstarts aus dem SIL

Im vorliegenden Entwurf zum SIL sind weiterhin Südstarts geradeaus vorgesehen. Wir fordern, dass diese aus dem SIL gestrichen werden. Die Begründung ist unverändert zu unserer Eingabe im Jahre 2016

- Südstarts geradeaus widersprechen genauso wie die Südlandungen dem Raumplanungs- sowie dem Umweltschutzgesetz und der Lärmschutzverordnung.
- Sie missachten den Grundsatz, möglichst wenig Menschen zu schädigen.
- Ebenso würden Südstarts die grösstmögliche Anzahl von Menschen der Bedrohung eines Absturzes aussetzen. Bei den angegebenen Sicherheitsüberlegungen wurden die Menschen am Boden nicht berücksichtigt. Im dicht besiedelten Süden gibt es keine Möglichkeiten für eine Notlandung nach dem Start geradeaus. Starts nach Süden bei Nebel sind wegen den topographischen Verhältnissen problematisch und sind deshalb nicht zuzulassen.

Aus all diesen Gründen lehnen wir Südüberflüge – sowohl Starts als auch Landungen – kategorisch ab. Wir fordern, dass andere kreuzungsfreie Varianten bei Bise einlässlich geprüft werden und eine Alternative so schnell wie möglich eingeführt wird.

Der Grundsatz "möglichst wenig Menschen mit Fluglärm zu belasten" muss bei der Wahl des Flugregimes erste Priorität haben.

Mit dem aktuellen Entwurf vom 10.12.2024 sollen überdies weitere Punkte festgesetzt werden, welche negativ für die Bevölkerung sind.

Grundsätzlich begrüssen wir die Massnahmen zur Verbesserung der Nachtruhe und unterstützen diese gerne (Möglichkeiten zur Reduktion von Verspätungen, Erhöhung der Lärmzuschläge).



Information an die Bevölkerung im Süden notwendig!

- Der VFSN koordiniert mit Verbündeten
- Alle Mitglieder an Freunde und Nachbarn

Wer jetzt noch schläft, wird bald keine Ruhe mehr haben!

Wir geben nicht auf!
Urban Scherrer, Präsident
praesident@vfsn.ch - www.vfsn.ch

